



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 31 – Nr. 8 – 02.08.2005
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)	130
Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung	139
Vierte Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik	165
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	166
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	170
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	173
Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) in der Fassung vom 01.08.2002	177
Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft in der Fassung vom 01.08.2002	179
Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft in der Fassung vom 01.08.2002	182

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 8. Juli 2005

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juni 2005 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 8, 5. Mai 2003, S. 165 ff.) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Juli 2005 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Regelstudienzeit für den BA-Studiengang „Politikwissenschaft“ bis zum Erreichen des BA-Abschlusses beträgt einschließlich der BA-Prüfung sechs Semester. Der BA-Studiengang umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 110 Leistungspunkten im Hauptfach und im Umfang von 45 Leistungspunkten im Nebenfach sowie gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlich berufsfeldorientierter Qualifikationen im Umfang von 25 Leistungspunkten. Alternativ kann neben dem Hauptfach ein überfachlich berufsfeldorientiertes Nebenfach im Umfang von 70 Leistungspunkten belegt werden.“

§ 3 Abs. 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Als wissenschaftliches Nebenfach können die im Anhang genannten Fächer gewählt werden, die gemäß anderen B.A.- und Masterprüfungsordnungen der Universität Tübingen im Nebenfach studiert werden können. Das wissenschaftliche Nebenfach umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 45 Leistungspunkten. Als überfachlich berufsfeldorientiertes Nebenfach können die Fächer gewählt werden, die gemäß anderen BA-Prüfungsordnungen der Universität Tübingen als solche studiert werden können und die einen besonderen Zeitaufwand zum Erwerb einer Fremdsprache, ausgenommen Englisch, vorsehen. Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen richten sich nach den betreffenden Prüfungsordnungen. In besonderen Fällen kann der Dekan, wenn dies aufgrund des konkreten Studienziels des Studenten sachgemäß ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses Fach in einer Diplom- oder Staatsexamensprüfungsordnung vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„BA-Studiengang (Nebenfach)

Politikwissenschaft kann als BA-Nebenfach studiert werden und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 45 Leistungspunkten.“

In § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.“

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur BA-Prüfung im Hauptfach kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,
2. die sechs Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und 110 Leistungspunkte im Hauptfach erreicht hat,
3. ein wissenschaftliches Nebenfach gemäß den jeweiligen Anforderungen erfolgreich abgeschlossen hat,
4. in der Regel mindestens zwei Semester im BA-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Universität Tübingen immatrikuliert ist,
5. den Nachweis über die Teilnahme an den gesonderten Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen im Umfang von 25 Leistungspunkten erbracht hat,
6. den Prüfungsanspruch im BA-Studiengang nicht verloren hat,
7. Kenntnisse in Englisch nachgewiesen hat. Die vorgeschriebenen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen,
 - wenn das Abiturzeugnis die Note bzw. Punktzahl für ein reguläres Fach (nicht z.B. nur für eine Arbeitsgemeinschaft) oder den Vermerk über eine Ergänzungsprüfung enthält, wenn die Sprache in der Fremdsprachenfolge der Bescheinigung der allgemeinen Hochschulreife (reformierte Oberstufe) enthalten ist, ein ununterbrochener Unterricht zumindest drei Jahre ab Klasse 9 nachgewiesen werden kann und die letzte Note mindestens „gut“ war;
 - durch Vorlage von mindestens „gut“ benoteten Seminarscheinen über einen „Anfängerkurs“ und einen „Mittelkurs“ oder durch die Vorlage eines Nachweises über den Besuch von Lehrveranstaltungen in der betreffenden Sprache, die von der zuständigen Fakultät als Äquivalente anerkannt werden.“

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die BA-Prüfung im Hauptfach besteht aus der in § 12 genannten Studienarbeit und den studienbegleitenden Prüfungen in den im Anhang IV.1 aufgelisteten Modulen (bei Seminaren: Referate sowie Hausarbeiten im Umfang von mindestens 10 Seiten oder Klausuren (zweistündig); bei Vorlesungen: zweistündige Klausuren und fakultativ einer weiteren äquivalenten Prüfungsleistung) Es werden fünf verschiedene Module angeboten, die jeweils zu belegen sind. Für die BA-Arbeit werden 8 Leistungspunkte veranschlagt. Insgesamt sind im Hauptfach 110 Leistungspunkte (LP) für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen, die durch den Besuch der Seminare, durch die Abschlussarbeit und durch den Besuch von Vorlesungen erworben werden. Von den Vorlesungen müssen so viele mit einer Prüfung abgeschlossen werden, dass 51 Leistungspunkte erreicht werden.“

In § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Hausarbeiten sind mit einer Erklärung des Studierenden zu versehen, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen individuell gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der BA-Arbeit ist nach Abschluss des fünften Semesters zu stellen. Ist das Thema nicht spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters gestellt worden, wird die BA-Arbeit mit nicht ausreichend bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Die Zeit von der The-

menstellung bis zur Abgabe der BA-Arbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten, es sei denn, das Thema wird bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. In diesem Fall darf die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der BA-Arbeit zehn Wochen nicht überschreiten. In Ausnahmefällen entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfer, bei Nicht-Einigung der Prüfungsausschuss über andere Fristen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Gutachter kann diese Frist um höchstens eine Woche verlängert werden. Die BA-Arbeit muss mindestens 60.000 Zeichen (ca. 25 Seiten) und darf höchstens 70.000 Zeichen (ca. 30 Seiten) umfassen.“

§ 12. Abs. 5 wird aufgehoben.

5. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die geprüfte Person bei einer studienbegleitenden Prüfung getäuscht, so wird diese Prüfung für nicht bestanden erklärt. Im Wiederholungsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über den Verlust des Prüfungsanspruchs im BA-Studiengang. Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.“

6. Im Anhang IV. erhält in Nummer 1 die Überschrift folgende Fassung:

„1. BA-Studiengang Politikwissenschaft im Hauptfach (110 LP)“

Im Anhang IV. erhält der Unterabschnitt „Modul 5“ folgende Fassung:

„Modul 5 : Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen (25 LP)“

Praktikum und Praktikumsbericht
Veranstaltungen des Career Service
Bewerbungstraining
Online Recherche
EDV
Vortrags- und Präsentationstechniken
Verhandlungsführung
weitere Veranstaltungen nach Wahl

Dieses Modul entfällt bei der Wahl eines überfachlich berufsfeldorientierten Nebenfachs.

Von den Vorlesungen sind mindestens so viele mit Prüfungen abzuschließen, dass 51 Leistungspunkte erworben werden.“

Im Anhang IV. erhält die Überschrift zum Abschnitt Nummer 2 folgende Fassung:

„2. BA-Studiengang Politikwissenschaft im Nebenfach (45 LP)“

Im Anhang IV Nummer 2 erhält der Unterabschnitt „Modul 3“ folgende Fassung:

„Modul 3: Staatstätigkeit und Wirtschaft

Politikfeldanalyse (V) 2 (4)
Politikfeldanalyse 2 (4)

Von den Vorlesungen sind mindestens so viele mit Prüfungen abzuschließen, dass 24 Leistungspunkte erworben werden.“

Im Anhang IV erhält Abschnitt 3 folgende Fassung:

„3. Liste der möglichen Nebenfächer

Als wissenschaftliches Nebenfach können alle Nebenfächer belegt werden, die in den folgenden Fakultäten angeboten werden:

Fakultät 01: Evangelisch-theologische Fakultät

Fakultät 02: Katholisch-theologische Fakultät

Fakultät 03: Juristische Fakultät

Fakultät 04: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fakultät 08: Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Fakultät 09: Neuphilologische Fakultät

Fakultät 11: Fakultät für Kulturwissenschaften

Fakultät 17: in der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften können die vom Fach Psychologie angebotenen Studiengänge belegt werden.

In der Fakultät 07/10 können der vom Fach Philosophie angebotene Teilstudiengang und der vom Fach Geschichte angebotenen Teilstudiengang „Neuere Geschichte“ mit jedem der darin enthaltenen Schwerpunkte gewählt werden.

In der Fakultät 16 (Geowissenschaftliche Fakultät) kann der vom Fach Geographie angebotene Teilstudiengang gewählt werden.“

Artikel 2

1.) Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Tübingen, den 8. Juli 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor